

ZI. LE.4.1.5/0003-I/3/04

Sachbearbeiter: Mag. Hinterleitner/DW 6686

Tel. 01/71100

An

13.4.2004

1. das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, 1010 Wien; vpost@bka.gv.at
Gegenstand: Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird;
Begutachtungsverfahren
2. das Bundesministerium für Finanzen, 1011 Wien; e-recht@bmf.gv.at;
3. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
office@rechnungshof.gv.at
4. die Ämter aller Landesregierungen);
 - post.vd@bglld.gv.at
 - post.abt2v@ktn.gv.at
 - post.landnoe@noel.gv.at
 - verf.post@ooe.gv.at
 - buero-lad@salzburg.gv.at
 - fa3a@stmk.gv.at
 - verfassungsdienst@tirol.gv.at
 - amtdv1r@vorarlberg.gv.at
 - post@mda.magwien.gv.at
5. die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien; post@vst.gv.at
6. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien; post@stb.or.at
7. den Österreichischen Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien;
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
8. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 12, 1014 Wien; pklwk@pklwk.at
9. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
agb@wko.at
10. die Österreichische Bundesarbeitskammer, Prinz Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien;
begutachtungen@akwien.or.at
11. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien;
Grundsatz@oegb.or.at
12. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien; office@hvlf.at

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt den als Anlage angeschlossenen, gegenständlichen Entwurf zur Begutachtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt wird.

Weiters wird festgehalten, dass aus Gründen der Verwaltungsökonomie der Entwurf **nur per e-mail** übermittelt wird und keine zusätzliche postalische Übersendung erfolgt.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen unter Angabe der obgenannten Aktenzahl bis

14.5.2004

schriftlich, per Fax oder per e-mail an die Adresse

andrea.reilaender@lebensministerium.at

zu übermitteln.

Überdies wird ersucht, die allfällige Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie per e-mail an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu senden und dies in der Stellungnahme an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen.

Sollte bis zum genannten Datum keine Stellungnahme eingelangt sein, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen.

Für den Bundesminister:

Dr. J ä g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2003, wird wie folgt geändert:

1. *§ 4 Abs. 3 letzter Halbsatz lautet:*

„im Falle von Aufforstungen in Hochlagen, das ist die Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze, gilt dies jedoch erst ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8.“

2. *In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck „(§ 105 Abs. 1 lit. c)“ durch den Ausdruck „(§ 105 Abs. 1 Z 3)“ ersetzt.*

3. *In § 21 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder Wohlfahrtswirkung“.*

4. *Die Überschrift von § 42 lautet:*

„Ermächtigung der Landesgesetzgebung, Waldbrandbekämpfungskosten“

5. *Der bisherige Text des § 42 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die Kosten der Waldbrandbekämpfung im Sinne des Abs. 1 lit. f haben die Länder zu tragen.“

6. *In § 112 lit. a wird der Ausdruck „§ 174 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 174 Abs. 3“ ersetzt.*

7. *In § 174 Abs. 7 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 4 lit. c und d“ durch den Ausdruck „Abs. 3 lit. c und d“ ersetzt.*

8. *In § 185 Abs. 5 wird der Ausdruck „der §§ 122 Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „des § 122 Abs. 2 und 3“ ersetzt.*

Vorblatt

Problem:

Belastung des Bundes durch die Tragung der Waldbrandbekämpfungskosten.

Ziel:

Übertragung der Waldbrandbekämpfungskosten an die Länder.

Inhalt:

Neben der Übertragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung vom Bund an die Länder und der Berichtigung einer Systemwidrigkeit bei der Begriffsdefinition des Objektschutzwaldes enthält der Entwurf noch redaktionelle Berichtigungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenentlastung des Bundes.

EU-Konformität:

Kein EU-Bezug.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die derzeitige Kostentragungspflicht des Bundes für die Waldbrandbekämpfungskosten soll auf die organisatorisch für die Regelung der („allgemeinen“) Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens zuständigen Länder übertragen werden.

Systematische Berichtigung des Begriffes des Objektschutzwaldes, der der Bedeutung des Schutzwaldes entsprechend Schutzwirkung für Objekte erfüllt und diesbezüglich einer besonderen Behandlung bedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

Entlastung des Bundeshaushaltes um die Ausgaben für die Waldbrandbekämpfungskosten, die in den genannten Jahren für die jeweilige Anzahl in diesen bzw. den Vorjahren stattgefundenen Waldbränden wie folgt betragen haben:

Jahr	Anzahl der Waldbrände	davon des Vorjahres	Ausgaben in Euro
2000	16	2	476.423,69
2001	25	6	154.160,75
2002	27	5	376.146,77
2003	16	4	91.731,76

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich neben der Kompetenz „Forstwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) auf die in § 2 F-VG 1948 enthaltene Ermächtigung, dass die zuständige Gesetzgebung eine vom Grundsatz, dass die Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen haben, abweichende Regelung erlassen kann.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt. Die dadurch entfallene Definition des Begriffes der „Hochlage“ wird nunmehr entsprechend der Rechtslage vor der Novelle 2002 (ForstG idF BGBl. I Nr. 108/2001, § 142 Abs. 2 lit. a Z 1) wieder eingefügt.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 2):

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 2):

Der Objektschutzwald als eine Kategorie des Schutzwaldes wird gegenwärtig als Schutzwirkung besitzender Wald für zu schützende Güter beschrieben, der einer besonderen Behandlung zur Erreichung und Sicherung der Schutz- oder Wohlfahrtswirkung erfordert.

Die Inkongruenz, dass der Objektschutzwald einerseits Schutzwirkung erfüllt aber andererseits einer besonderen Behandlung hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung bedarf, wird beseitigt.

Zu Z 4 und 5 (§ 42):

Die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden ist Bestandteil der Kompetenz „Forstwesen“ (vgl. VfGH Slg. 2192, Rechtssatz BGBl. 252/1951).

Auf Grund der Waldbrandbekämpfung durch die Feuerwehren und des engen sachlichen Zusammenhanges mit der das Feuerwehrwesen betreffenden Gesetzgebungskompetenz der Länder wurden mit § 42 Forstgesetz 1975, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 B-VG, die Länder ermächtigt, die Waldbrandbekämpfung zu regeln (vgl. RV 1266 Blg. NR XIII. GP).

Nach § 2 Finanzverfassungs-Gesetz 1948 tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Die als konkreter Sachaufwand und als Zweckaufwand (z.B. bei Anschaffung von alleiniger Waldbrandbekämpfung dienlichen Mitteln) anzusehenden Waldbrandbekämpfungskosten sind, nachdem das Forstgesetz (oder das Finanzausgleichsgesetz) keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, diesem Grundsatz der Selbstträgerschaft entsprechend, derzeit vom Bund zu tragen.

§ 2 F-VG enthält die Ermächtigung (auch) an den Materiengesetzgeber, vom Grundsatz der Kostenselbst-trägerschaft abweichende Bestimmungen zu erlassen, die zu einer Kostenabwälzung auf eine andere Ge-bietskörperschaft führen. Unter Inanspruchnahme dieser Ermächtigung wird mit der vorliegenden Ände-rung beabsichtigt, die Tragung der Waldbrandbekämpfungskosten auf die Länder zu übertragen.

Die Waldbrandbekämpfung wird weitestgehend von den Feuerwehren besorgt. Für die Regelung der Vorkehrungen für und die Durchführung der Brandbekämpfung im Rahmen der „allgemeinen“ Feuerpoli-zei wie für die Organisation der diese durchführenden Feuerwehren sind die Landesgesetzgeber zustän-dig.

Eine Zusammenführung dieser Gesetzgebungskompetenzen der Länder mit der Verpflichtung zur Kosten-tragung scheint daher sachlich gerechtfertigt. Die direkten Einflussmöglichkeiten der Länder auf die Feu-erwehren lassen möglicherweise eine geringere Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Wald-brandbekämpfungskosten erwarten. Somit könnte sich verglichen mit dem Bund eine geringere Belastung der Länder ergeben.

Gleichzeitig wird ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet, da die derzeitig zur Kostenrefundierung erforderlichen Verwaltungsabläufe zwischen dem Bund und den Ländern obsolet werden.

Im Übrigen bleibt die Ermächtigung an die Landesgesetzgebung zur Regelung der Waldbrandbekämp-fung unberührt.

Zu Z 6 (§ 112 lit. a):

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Z 7 (§ 174 Abs. 7 lit. a):

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Z 8 (§ 185 Abs. 5):

Es wird ein Redaktionsversehen berichtigt.



Textgegenüberstellung

lebensministerium.at

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Grundflächen, zu deren Aufforstung Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des X. Abschnittes gewährt wurden, gelten mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel als Waldboden; im Falle von Hochlagenaufforstungen gilt dies jedoch erst ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8.

§ 9. (1) ...

Wien, am

(2) Den Teilplan hat der Landeshauptmann zu erstellen. Der Plan hat sich auf den Bereich eines Bundeslandes oder auf Teile hievon zu erstrecken. Zur Ausarbeitung dieser forstlichen Teilpläne sind nur Forstwirte (§ 105 Abs. 1 lit. c) befugt.

§ 21. (1) ...

(2) Objektschutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung oder Wohlfahrtswirkung erfordern.

Ermächtigung der Landesgesetzgebung

§ 42. Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die

- a) Meldung von Waldbränden,
- b) Organisation der Bekämpfung von Waldbränden,
- c) Hilfeleistung bei der Abwehr,
- d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte,
- e) nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen und
- f) Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung

zu erlassen.

§ 112. Das Forstschutzorgan ist berechtigt,

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Grundflächen, zu deren Aufforstung Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des X. Abschnittes gewährt wurden, gelten mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel als Waldboden; im Falle von Aufforstungen in Hochlagen, das ist die Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze, gilt dies jedoch erst ab Sicherung der Kultur im Sinne des § 13 Abs. 8.

§ 9. (1) ...

(2) Den Teilplan hat der Landeshauptmann zu erstellen. Der Plan hat sich auf den Bereich eines Bundeslandes oder auf Teile hievon zu erstrecken. Zur Ausarbeitung dieser forstlichen Teilpläne sind nur Forstwirte (§ 105 Abs. 1 Z 3) befugt.

§ 21. (1) ...

(2) Objektschutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern.

Ermächtigung der Landesgesetzgebung, Waldbrandbekämpfungskosten

§ 42. (1) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die

- a) Meldung von Waldbränden,
- b) Organisation der Bekämpfung von Waldbränden,
- c) Hilfeleistung bei der Abwehr,
- d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte,
- e) nach einem Waldbrand zu treffenden Vorkehrungen und
- f) Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung

zu erlassen.

(2) Die Kosten der Waldbrandbekämpfung im Sinne des Abs. 1 lit. f haben die Länder zu tragen.

§ 112. Das Forstschutzorgan ist berechtigt,

Geltende Fassung

- a) Personen aus dem Walde seines Dienstbereiches zu weisen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 4 begangen oder gegen die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 verstoßen haben oder deren weiterer Aufenthalt begründeten Anlaß zur Besorgnis für den Schutz des Waldes, für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder für die Sicherheit des Eigentums gibt.
- b) ...

§ 174. (1) bis (6) ...

(7) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

- a) soweit sie auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a Z. 3, jedoch eingeschränkt auf Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. d letzter Satzteil, sowie gemäß Abs. 4 lit. c und d zurückzuführen sind, der Gemeinde, die für die Entfernung des Unrats im Wald nach § 16 Abs. 4 zuständig ist,

§ 185. (1) bis (4) ...

(5) Mit der Vollziehung des § 117 Abs. 3 und 4, der §§ 118 bis 121, des § 122 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 122 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des § 119 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Vorgeschlagene Fassung

- a) Personen aus dem Walde seines Dienstbereiches zu weisen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 3 begangen oder gegen die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 verstoßen haben oder deren weiterer Aufenthalt begründeten Anlaß zur Besorgnis für den Schutz des Waldes, für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder für die Sicherheit des Eigentums gibt.
- b) ...

§ 174. (1) bis (6) ...

(7) Auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen,

- a) soweit sie auf Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a Z. 3, jedoch eingeschränkt auf Waldverwüstungen gemäß § 16 Abs. 2 lit. d letzter Satzteil, sowie gemäß Abs. 3 lit. c und d zurückzuführen sind, der Gemeinde, die für die Entfernung des Unrats im Wald nach § 16 Abs. 4 zuständig ist,

§ 185. (1) bis (4) ...

(5) Mit der Vollziehung des § 117 Abs. 3 und 4, der §§ 118 bis 121, des § 122 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, des § 122 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, hinsichtlich des § 119 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.